



Brüssel, den 14. Juni 2019
(OR. en)

9841/2/19
REV 2 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0186 (CNS)

COCON 10
FRONT 201
VISA 124
FREMP 77

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: COM(2018) 358 final
Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises und zur Aufhebung des Beschlusses 96/409/GASP
– Annahme

Erklärung Maltas

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises und zur Aufhebung des Beschlusses 96/409/GASP

Malta bedauert die Tatsache, dass im Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises und zur Aufhebung des Beschlusses 96/409/GASP in der Fassung des Dokuments 8596/19 nicht ausdrücklich festgelegt wird, dass im Feld "Geschlecht" jeweils F, M oder X anzugeben ist.

Malta weist jedoch darauf hin, dass nach dem Richtlinienentwurf des Rates die ICAO-Normen (Dokument 9303) anzuwenden sind, nach denen im Feld "Geschlecht" F für weiblich, M für männlich oder X für nicht eindeutig anzugeben ist.

Daher weist Malta darauf hin, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie die Möglichkeit haben sollten, das Feld mit F, M oder X ausfüllen zu lassen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises und zur Aufhebung des Beschlusses 96/409/GASP

Das Vereinigte Königreich bedauert, dass es nicht in der Lage ist, für diese Richtlinie zu stimmen, und sich seiner Stimme enthalten muss. Das Vereinigte Königreich möchte seine Besorgnis über einige der Anforderungen bekunden, die diese Richtlinie an die Mitgliedstaaten stellt.

Das Vereinigte Königreich ist ohne Einschränkungen gewillt, seiner Verpflichtung nachzukommen, nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und -bürgern in Drittländern zu den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Staatsangehörigen konsularische Hilfe zu leisten und insbesondere auf Antrag EU-Rückkehrausweise auszustellen. Das Vereinigte Königreich ist jedoch der Auffassung, dass diese Verpflichtung schneller und wirksamer nachgekommen wird, wenn nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und -bürgern weiterhin nationale Rückkehrausweise ausgestellt werden. Diese Ausweise erfüllen alle in dieser vorgeschlagenen Richtlinie festgelegten notwendigen Sicherheitsanforderungen.

Darüber hinaus ist das Vereinigte Königreich der Auffassung, dass Parallelsystem für die nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und -bürgern im Vergleich zur Ausstellung eines nationalen Rückkehrausweises ein weniger vorteilhaftes Diensteangebot bewirken würde, weil sie verpflichtet würden, die Botschaft mehr als einmal persönlich aufzusuchen, wenn sie einen EU-Rückkehrausweise beantragen.

Das Vereinigte Königreich ist ferner der Auffassung, dass die finanziellen und operativen Auswirkungen, die mit der Einrichtung eines Parallelsystems für nicht vertretene Unionsbürgerinnen und -bürgern in Drittländern einhergehen, eine unverhältnismäßige Belastung für diejenigen Mitgliedstaaten mit sich bringt, die bereits ihre eigenen nationalen Rückkehrausweise ausstellen und in der Lage sind, diese auch anderen Staatsangehörigen auszustellen. Das Vereinigte Königreich hat, wie einige andere EU-Mitgliedstaaten auch, die Herstellung von Visa und Rückkehrausweisen zentralisiert und auf eine sich verringende Zahl von Verarbeitungszentren beschränkt. Unsere konsularischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen sich zudem nicht mit diesen Visumangelegenheiten. Daher wären zusätzliche Infrastrukturen und Schulungen erforderlich, um die Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie umzusetzen. Dies würde eine unverhältnismäßige finanzielle und operative Belastung bedeuten, da die Richtlinie nur ca. 0,3 % der Rückkehrausweise betreffen würde, die das Vereinigte Königreich jedes Jahr ausstellt.

Schließlich geht das Vereinigte Königreich davon aus, dass die Richtlinie im Zusammenhang mit Artikel 23 AEUV zu betrachten ist, nach dem die Mitgliedstaaten lediglich verpflichtet sind, nicht vertretenen Unionsbürgerinnen und -bürgern in Drittländern konsularischen Schutz zu den gleichen Bedingungen wie ihren eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Daher könnte die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, einen EU-Rückkehrausweis auszustellen, wenn sie ihren eigenen Staatsangehörigen unter den gleichen Umständen keinen Rückkehrausweis ausstellen würden.